



Landkreis Cuxhaven  
Stabsstelle Nachhaltigkeit und Klimaschutz  
Vincent-Lübeck-Str. 2  
27474 Cuxhaven

## **Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Projekte für Kinder und Jugendliche im Landkreis Cuxhaven**

### **1. Förderzweck**

Der Landkreis Cuxhaven fördert pädagogische Projekte, die Kinder und Jugendliche zu einem aktiven Klimaschutz motivieren und in ihrer Umsetzung zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Kinder und Jugendliche wirken als Multiplikatoren in ihre Familien hinein und sind die Entscheidungsträgerinnen und -träger von morgen. Umso wichtiger ist es, sie möglichst frühzeitig für Klimaschutz zu begeistern, konkrete Handlungsoptionen aufzuzeigen und (außer-)schulische Projekte als Raum für gesellschaftliches Engagement im Klimaschutz zu schaffen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden gemeinnützige Projekte und Aktivitäten, die dem Schutz des Klimas dienen und/oder einen deutlichen Bezug zur ökologischen Nachhaltigkeit aufweisen. Beispielhafte Themenfelder sind:

- Energiesparen/Energieeffizienz
- Erneuerbare Energien
- Nachhaltige Ernährung
- Nachhaltige Mobilität
- Ökologische Landwirtschaft
- Kreislaufwirtschaft
- Biologische Vielfalt
- Wasserhaushalt
- Bodenschutz

Bei der Umsetzung der Projekte sollen Kinder und Jugendliche Selbstwirksamkeit erfahren und motiviert werden, in Gemeinschaft mit anderen für eine lebenswerte Zukunft aktiv zu werden.

Bevorzugt werden Projekte, die in besonderem Maße dazu beitragen, dass Bewusstseins- und Verhaltensänderungen initiiert bzw. begleitet werden.

### **3. Antragsberechtigung**

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, Verbände, Einrichtungen, Initiativen und andere freie bzw. privatrechtliche Träger mit Sitz im Landkreis Cuxhaven sowie Kitas und schulische Einrichtungen der Sekundarstufe I.

Förderfähig sind nur Projekte und Aktivitäten, die für Kinder und Jugendliche konzipiert sind und sich für aktiven Klimaschutz bzw. ökologische Nachhaltigkeit im Landkreis Cuxhaven einsetzen.

### **4. Bemessungsgrundlage und zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt bis zu maximal 1.000 Euro.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich dabei nach den zuwendungsfähigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts anfallen. Diese sind unter anderem:

- Ausgaben für die Konzeption und Planung,
- Sachausgaben (z.B. Material) für die Umsetzung des Projektes,
- Ausgaben für die Beteiligung und Information der Zielgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrtkosten und Honorare

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ausgaben können auch dann zuwendungsfähig sein, wenn diese durch den Antragstellenden nachvollziehbar begründet werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- Investitionskosten, deren Abschreibung über den Projektzeitraum hinausgehen,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,
- Projekte und Aktivitäten außerhalb des Landkreises Cuxhaven,
- Projekte und Aktivitäten, die nicht dem Förderzweck entsprechen.
- Projekte und Aktivitäten, die bereits vor Erhalt der Zuwendung begonnen wurden.

Der Landkreis Cuxhaven unterstützt ausschließlich pädagogische Projekte, die dem unter 1. genannten Förderzweck dienen und damit zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung von Kindern und Jugendlichen im Kreisgebiet beitragen.

### **5. Antrags- und Zuwendungsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars ausschließlich per Mail an **klimaschutz@landkreis-cuxhaven.de** zu senden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Entscheidung über eine Förderung durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Mit der Projektumsetzung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Die Förderung kann im Zeitraum vom **15.08.2024 bis 15.11.2024** beantragt werden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung seitens des Landkreises Cuxhaven. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **6. Höhe und Auszahlung der Förderung**

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und erfolgreicher Prüfung der entsprechenden Verwendungsnachweise:

- Kopie der Rechnungen über die Projektausgaben.
- 1-2 Fotos als Dokumentation der Projektumsetzung. Mit der Einreichung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung des Bildmaterials in der Presse und auf den digitalen Plattformen des Landkreises einverstanden.

Die Nachweise sind per E-Mail beim Landkreis Cuxhaven unter folgender Adresse einzureichen: [klimaschutz@landkreis-cuxhaven.de](mailto:klimaschutz@landkreis-cuxhaven.de)

Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des geförderten Projektes.

Sofern die oben genannten Nachweise nicht **bis zum 30.09.2025** beim Landkreis Cuxhaven eingereicht werden, erlischt die Gültigkeit des Zuwendungsbescheids und somit der Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen (z.B. Lieferschwierigkeiten) kann die Antragsfrist einmalig um sechs Monate verlängert werden.

## **7. Ergänzende Hinweise**

Das beantragte Projekt muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Pro antragstellende Einrichtung kann max. ein Projekt gefördert werden.

Der Landkreis Cuxhaven behält sich die Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel vor Ort sowie im Bedarfsfall unwesentliche Veränderungen der Förderrichtlinie vor.

## **8. Beginn der Förderung**

Anträge können ab dem 15.08.2024 gestellt werden. Zuvor eingereichte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.